



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **VfGH hebt diskriminierende Regeln zu Seniorentarifen bei Verkehrsmitteln auf**

#### **Weiters Gesetzesprüfung zu ORF und Studienbeiträgen eingeleitet**

Der Verfassungsgerichtshof hat folgende Entscheidungen getroffen:

##### **o Gestaltung der Seniorentarife gesetzwidrig**

Im Bereich des Kraftfahrlinienverkehrs ist (durch Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie) festgelegt, dass es für Senioren zu einer Fahrpreis-Ermäßigung kommt; und zwar für Männer ab dem 65., für Frauen ab dem 60. Lebensjahr (unabhängig davon, ob jemand pensioniert ist). Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, dass - Anträgen von Gerichten folgend - solche unterschiedliche Altersgrenzen dem Gleichbehandlungsgesetz widersprechen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung konnte der VfGH nicht finden. Die Bundesministerin hat bis zum Jahresende Zeit, eine Neuregelung für die Seniorentarife zu treffen.

##### **o Prüfung des ORF-Gesetzes eingeleitet**

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken gegen das ORF-Gesetz: Die Regelungen über die Wahl des Publikumsrates dürften verfassungswidrig sein.

Zum einen, so der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss, dürfte die Regelung der Frage, wer zur Publikumsratswahl wahlberechtigt ist, nicht hinreichend bestimmt sein. Vor allem dürfte unklar sein, ob eine eigene Teilnehmernummer dafür unbedingt Voraussetzung ist. Der Verfassungsgerichtshof bezweifelt weiters, dass es für die vom Generaldirektor des ORF erlassene "Wahlordnung" zur Publikumsratswahl (die eine Verordnung darstellen dürfte) eine gesetzliche Grundlage im ORF-Gesetz gibt. Das Gesetzesprüfungsverfahren wird zeigen, ob die Bedenken tatsächlich zutreffen.

### **o Gesetz zu Studienbeiträgen ebenfalls problematisch**

Der Verfassungsgerichtshof hat auch gegen das Gesetz zu den Studienbeiträgen Bedenken. Auch in diesem Fall wurde eine Gesetzesprüfung eingeleitet. Es scheint so zu sein, dass das derzeit geltende Universitätsgesetz grundsätzlich Studienbeiträge von Studierenden (Studiengebühren) vorsieht. Allerdings sind keine Studienbeiträge zu bezahlen, "wenn die Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird", wie es im Gesetz heißt.

Es kommt also auf die Länge des Studiums pro Studienabschnitt an. Diese Definition, so der VfGH, ist jedoch möglicherweise zu unklar. Denn: Studienabschnitte gibt es nur bei Diplomstudien. Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sind keine Studienabschnitte vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher das Bedenken, dass die Regelungen zu den Studienbeiträgen verfassungswidrig sein könnten.

Zahl der Entscheidungen:

V 39/10, V 40/10 (Seniorentarife)

B 786/10 (Prüfung ORF-Gesetz)

B 86/10 (Prüfung Studienbeiträge)

Presseinformation vom 20. Jänner 2011